



# AMTSBLATT

## für die

# Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung  
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

**Gemeinde Eslohe (Sauerland),**  
*die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.*

---

Jahrgang 2020

23. Dezember 2020

Nr. 15

---

### SONDERAMTSBLATT

#### Anhang

- 1 **Bekanntmachung der XI. Nachtragssatzung vom 18.12.2020 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 27.11.2006**
  
- 2 **Bekanntmachung der V. Nachtragssatzung vom 18.12.2020 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) – Abfallentsorgungssatzung – vom 18.12.2015**

---

**Herausgeber:** Gemeinde Eslohe (Sauerland)  
Der Bürgermeister  
Schultheistr. 2  
59889 Eslohe

Telefon: 02973/800-0

E-mail: [post@eslohe.de](mailto:post@eslohe.de)

Dieses Amtsblatt erscheint zum 15. und zum letzten Werktag eines jeden Monats und ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhaltlich. Weiterhin liegen Exemplare in den ortlichen Geldinstituten aus.

Das Amtsblatt ist zusatzlich im Internet unter [www.eslohe.de/rathaus-politik/amtsblaetter.html](http://www.eslohe.de/rathaus-politik/amtsblaetter.html) abrufbar.

XI. Nachtragssatzung  
vom 18.12.2020  
zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Eslohe (Sauerland)  
vom 27.11.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), sowie der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706 / SGV NRW 2061), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am ..... folgende XI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) jährlich:

0,85 €.

Artikel I

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für die Sommerreinigung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr beträgt je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) jährlich:

0,67 €.

Artikel II

Diese XI. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende XI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Nachtragssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, 18.12.2020

gez. Kersting  
Bürgermeister

V. Nachtragssatzung  
vom 18.12.2020

zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Gemeinde Eslohe (Sauerland)  
- Abfallentsorgungssatzung -  
vom 18.12.2015

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.),
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.),
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.),
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582),
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988,
- der § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969, S. 712),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende V. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 23 der Abfallentsorgungssatzung erhält folgende Fassung:

Die jährlichen Gebühren betragen bei Benutzung von

Restmüllbehältern mit dem Volumen

80 Liter	115,50 €
120 Liter	148,38 €
240 Liter	248,41 €

Biomüllbehältern mit dem Volumen

80 Liter	86,66 €
120 Liter	113,44 €
240 Liter	194,66 €

Die Gebühr von bis zu 5 m<sup>3</sup> zur Abfuhr bereitgestelltem Sperrmüll beträgt je Anforderung 20,00 €.

Artikel II

Diese V. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) - Abfallentsorgungssatzung - der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 18.12.2020

gez. Kersting  
Bürgermeister